Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **15. Juni 2021** von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Kaisersaal unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

49. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Manfred Kecht, Johann Mayr, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Peter Wallner

Entschuldigt: Dr. Georg Zimmermann (ein Ersatz konnte nicht mehr einberufen werden), Robert Wurzenrainer (ein Ersatz konnte nicht mehr einberufen werden), Andreas Schramböck, BA (Ersatz: Manfred Kecht)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

(nach Erweiterung)

I. Berichte des Bürgermeisters

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss von Verträgen:
   a) Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. (Übernahme eines Schmutzwasserkanals)
   b) Gemeinden Kirchdorf in Tirol und Oberndorf in Tirol (Bekämpfung illegaler Freizeitwohnsitze)
   c) Paula Trixl (Übernahme eines Weges)

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Umwidmung der Gst. 3054, 3123 (Josef Sammer)
   2) Änderung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 149/6 (Sabine Keuschnigg)
      b) Gst. 189/3, 189/10, .1506 (MS Immoalpin GmbH)
      c) Gst. 3476/99 (Julia Albers)
      d) Gst. 2746/1, 2746/5 (Christian Herrmann)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Entsendung (Nominierung) einer Person in den Aufsichtsrat der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

Am Beginn der Sitzung sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister beantragt, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

„**V.** Entsendung (Nominierung) einer Person in den Aufsichtsrat der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.“

Beschluss (17:0):

Dem Tagesordnungspunkt **V.** *Entsendung (Nominierung) einer Person in den Aufsichtsrat der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.* wird gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt.

I. Berichte des Bürgermeisters

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss von Verträgen:
   a) Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. (Übernahme eines Schmutzwasserkanals)

      Mag. Heike Crabtree und Ing. Peter Reiter erklären den Vertrag mit der Fritz Egger Gesellschaft m.b.H.

      Beschluss (17:0):

      Der Abschluss des Vertrags mit der Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. laut **Anlage A** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

   b) Gemeinden Kirchdorf in Tirol und Oberndorf in Tirol (Bekämpfung illegaler Freizeitwohnsitze)

      Mag. Heike Crabtree erläutert die Vereinbarung, mit welcher eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Nachbargemeinden Kirchdorf in Tirol und Oberndorf in Tirol gegründet werden soll. Der Bürgermeister betont die Vorreiterrolle der beteiligten Gemeinden in dieser Hinsicht.

Claudia Pali zeigt sich „*verwundert*“, dass die Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft erfolge, „*Ortspolizisten*“ (gemeint: Einrichtung eines Gemeindewachkörpers) jedoch nicht gewünscht seien. Grundsätzlich sehe sie diese Angelegenheit aber „*positiv*“.

Robert Steger möchte wissen, ob „*fixe Verträge*“ für künftiges Kontrollpersonal vorgesehen seien. Mag. Heike Crabtree verweist auf eine Befristung der Dienstverträge. Danach müsse über die weitere Vorgangsweise entschieden werden. Der Bürgermeister hebt eine notwendige „*Lernphase*“ in diesem neuartigen Projekt hervor.

Peter Wallner spricht sich klar für die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft aus („*hervorragend*“) und meint, diese Vorgehensweise stelle eine Möglichkeit dar, die „*Grundstückspreise etwas zu reduzieren*“. Robert Steger widerspricht diesem Ansatz später.

Peter Wallner kritisiert ferner Aussagen des Kitzbüheler Tourismusverband-Obmanns in einem Artikel der Tiroler Tageszeitung, wonach die Kontrollen von Freizeitwohnsitzen den „Tourismus mit Füßen“ treten würden. Es gehe hier um Wohnsitze, welche illegal als Freizeitwohnsitz verwendet würden, nicht um rechtmäßig bestehende Freizeitwohnsitze. „*Wir haben nichts gegen die legale Nutzung.*“

Johann Mayr erkundigt sich danach, wer die Verfahrenskosten zu tragen habe. Der Amtsleiter antwortet, in derartigen baupolizeilichen Verfahren kämen die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Kostentragungsregeln zur Anwendung (grundsätzlich Kostentragung durch die Verfahrensparteien selbst).

Auf eine Nachfrage von Andrea Hauser hin erklärt Mag. Heike Crabtree, dass das Land Tirol zwei Jahre lang 50 % der Kosten in Zusammenhang mit der Verwaltungsgemeinschaft trage. Die jährlichen Personalkosten betrügen etwa 60.000 Euro.

Beschluss (15:2): [Johann Mayr dagegen, Enthaltung von Robert Steger]

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Kirchdorf in Tirol und Oberndorf in Tirol zur Durchsetzung raumordnungs Bestimmungen (Kontrolle

von Freizeitwohnsitzen) gemäß § 142a Tiroler Gemeindeordnung 2001 und der Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Freizeitwohnsitze Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol“ laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls werden genehmigt.

c) Paula Trixl (Übernahme eines Weges)

Mag. Heike Crabtree erläutert den Vertrag mit Paula Trixl hinsichtlich der Übernahme eines Wegs. Alois Foidl betont die entgegenkommende Verhaltensweise von Paula Trixl in Zusammenhang mit dem Umbau des Bauhofs.

Beschluss (17:0):

Der Abschluss des Vertrags mit Paula Trixl laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

2) Bauausschuss

1) Umwidmung der Gst. 3054, 3123 (Josef Sammer)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3054 (rund 1.679 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche für Hofstellen mit einer höchstzulässigen Wohnnutzfläche von 380 m², Festlegung des Zählers: 1
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3123 (rund 6.272 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche für Hofstellen mit einer höchstzulässigen Wohnnutzfläche von 380 m², Festlegung des Zählers: 1

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Änderung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 149/6 (Sabine Keuschnigg)

Die Bauamtsleiterin erläutert zunächst die geplante Änderung des Bebauungsplans. Im Zuge der Debatte setzt der Bürgermeister diesen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung ab.

b) Gst. 189/3, 189/10, .1506 (MS Immoalpin GmbH)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (16:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan für die Gst. 189/3, 189/10 und .1506 von Dr. Erich Ortner vom 31. Mai 2021 („*Mitterndorferweg Hasenauer*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 3476/99 (Julia Albers)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (14:3):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 27. April 2021 („*Wiesenweg Albers*“) über die Änderung des Bebauungsplans vom 22. August 1997 („09/9732“), zu Zahl Ve1-546-416/144-3 aufsichtsbehördlich geprüft, wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

d) Gst. 2746/1, 2746/5 (Christian Herrmann)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:0):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 31. Mai 2021 („*Herrmann*“) über die Änderung des Bebauungsplans vom 7. Dezember 2016 („*BPLSJT_17_2016_Herrmann*“), zu Zahl RoBau 2-416/177/6-2018 aufsichtsbehördlich geprüft, wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag. Es liegt ein gemeinsamer Antrag von Christine Bernhofer, Peter Wallner und Petra Sojer, MSc vor. Dabei geht es um die „Abhaltung von politischen Veranstaltungen am Hauptplatz von St. Johann in Tirol“.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage E** angehängt.

Nach Verlesung des Antrags erläutert der Amtsleiter die rechtliche Situation (insbesondere Recht der Parteien auf Wahlwerbung, in diesem Zusammenhang auch Recht auf Chancengleichheit). Ein freiwilliges Fairnessabkommen der Gemeinderatsparteien sei möglich. Vorgaben des Straßenpolizeirechts (Straßenverkehrsordnung) und des Veranstaltungsrechts und dessen Ausnahmeregeln für Wahlwerbung seien beachtlich.

Peter Wallner meint, es sei wichtig, „*Politik unter die Leute zu bringen*“. Claudia Pali knüpft daran an und erinnert an ihren Antrag hinsichtlich eines Livestreams von Gemeinderatssitzungen vom Mai 2020. Der Bürgermeister antwortet, der Gemeindevorstand habe sich im September 2020 damit auseinandergesetzt und eine überwiegend ablehnende Haltung eingenommen. Zum damaligen Zeitpunkt habe für einen Livestream allerdings auch eine Rechtsgrundlage gefehlt. Der Amtsleiter erläutert, dass die Tiroler Gemeindeordnung jetzt eine derartige Ermächtigung (mit organisatorischen Vorgaben) enthalte. Der Gemeinderat kommt überein, der Gemeindevorstand solle sich mit einer Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet erneut auseinandersetzen.

Postamt. Claudia Pali beklagt sich über vermeintliche Hürden beim Zutritt zum Postamt. Der Bürgermeister antwortet, es werde weiterhin versucht werden, Verbesserungen zu erreichen.

Bepflanzung bei der Achenallee. Heribert Mariacher erkundigt sich nach dem Stand der Bepflanzung bei der Achenallee (Antrag „Der Natur eine Chance geben“ für die Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2021). Der Bürgermeister verweist auf geführte Gespräche, betont jedoch, dass es sich hier um fremde Zuständigkeitsbereiche handle (Baubezirksamt Kufstein, Großachengenossenschaft St. Johann in Tirol).

Die Gemeindefinanzen und die Pandemie. Heribert Mariacher möchte ferner wissen, welche Auswirkungen die Pandemie auf die finanzielle Situation der Gemeinde habe. Der

Bürgermeister antwortet, die Einnahmen seien „*im Plan*“, die „*Tendenz*“ zeige „*eindeutig nach oben*“. Der Finanzausschuss werde sich mit diesem Thema in einer seiner nächsten Sitzungen befassen.

Die „*Künstlerszene*“ und die Pandemie. Christine Gschnaller, MSc verweist auf die schwierige Situation von Kunstschaffenden während der aktuellen Pandemie. Kunst- und Kulturvereine lägen dem Kulturausschuss indes „*sehr am Herzen*“ und als dessen Obfrau bitte sie somit auch um entsprechende Förderungen. Wichtig sei auch Unterstützung in Form von Veranstaltungsbesuchen.

V. Entsendung (Nominierung) einer Person in den Aufsichtsrat der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **V.** *Entsendung (Nominierung) einer Person in den Aufsichtsrat der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.* ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei der außerordentlichen Generalversammlung der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. am 25. Juni 2021 für den Fall der rechtmäßigen Abberufung von Mag. Stefan Seiwald als Mitglied des Aufsichtsrats das der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zustehende Entsendungsrecht (Nominierungsrecht gemäß Punkt IX. Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) auszuüben und dafür vorab eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung dieser Generalversammlung zu beantragen.

Dieses Protokoll enthält fünf Anlagen.

St. Johann in Tirol, 15. Juni 2021

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

A

Übernahmevertrag betreffend Schmutzwasserkanal

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 20. Mai 2021
Zahl: ..... Beil. ..... Abt.: 031
Gegenan. ...

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder
(im Folgenden kurz **Gemeinde**) als Übergeberin

und

Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. (FN 45337y)
Weiberndorf 20, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch zwei Prokuristen
(im Folgenden kurz **Egger**) als Übernehmerin

I. Präambel

(1) Der Schmutzwasserkanal, welcher durch das Areal des Eggerwerkes führt, ist Teil der öffentlichen Kanalisation der Gemeinde. Dieser Kanalstrang entwässert das gesamte Areal des Werksgeländes und mündet in die Pumpanlage Weiberndorf. Von dort wird das anfallende Schmutzwasser gemeinsam mit den sonstigen kommunalen Schmutzwässern des Ortsteiles Weiberndorf in den Verbandskanal befördert und somit der Kläranlage Erpfendorf zugeleitet.

Beide Vertragsparteien bestätigen, dass der beiliegende Lageplan „Bestand 2020" (Beilage A) die aktuelle Situation wiedergibt und somit Bestandteil des Vertrages ist.

(2) Der unter Abs. 1 bezeichnete Schmutzwasserkanal wurde mit Bescheid vom 21.02.1994 wasserrechtlich bewilligt und befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Im Jahre 2018 wurde der Kanal von der Marktgemeinde St. Johann mittels Kanal-TV fachkundig inspiziert und an den Schadstellen unter Leitung der Gemeinde saniert.

(3) Ziel dieser Vereinbarung ist es, den unter Abs. 1 beschriebenen Schmutzwasserkanal beginnend von Schacht 707 bis zum Zulauf zum Messschacht Egger in das alleinige Eigentum von Egger zu übertragen.

Der Schmutzwasserkanal beginnend von Messschacht Egger bis zur Pumpanlage Weiberndorf verbleibt im Eigentum der Gemeinde.

II. Übergabe und Übernahme

(1) Die Gemeinde übergibt und Egger übernimmt den vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal beginnend von Schacht 707 bis zum Zulauf zum Messschacht Egger in ihr alleiniges Eigentum.

(2) Die faktische Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Kanals an Egger ist bereits am 01.01.2020 erfolgt. Die Vertragsteile haben diesbezüglich vor Vertragserrichtung gemeinsam das Objekt besichtigt und die Gemeinde hat die Verwaltungsunterlagen vollständig an Egger ausgehändigt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle mit dem Übergabeobjekt verbundenen Rechte und Pflichten auf Egger übergegangen.

(3) Beide Vertragsteile bestätigen, dass sich der Kanalstrang von Schacht 707 bis zum Zulauf zum Messschacht Egger zum Zeitpunkt der faktischen Übergabe in einwandfreiem Zustand befunden hat.

III. Wartung und Erhaltung

(1) Die Grundfläche, auf welcher die Pumpanlage Weiberndorf und der Messschacht Egger errichtet sind, befindet sich im Eigentum von Egger. Die Pumpanlage und der Messschacht selber sind Eigentum der Gemeinde und werden von dieser weiterhin betreut und gewartet, ohne dass Egger dadurch Unkosten entstehen.

(2) Wartung und Instandhaltung des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanals trägt ab dem Zeitpunkt mit der faktischen Übergabe Egger.

IV. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen allseits auf allfällige Rechtsnachfolger über und sind bei vertraglicher Übertragung entsprechend zu überbinden.

(3) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Gemeinde verbleibt. Egger erhält eine einfache Kopie.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Regelung solche zu vereinbaren, die der mit diesem Vertrag beabsichtigten Regelungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

(5) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(6) Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten trägt Egger. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

Ggefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....

St. Johann in Tirol, am 18/05/2021

Für die Fritz Egger Gesellschaft m.b.H.:	Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:
.....	.....
(Prokurist)	(Bürgermeister)
.....	.....
(Prokurist)	(Gemeinderatsmitglied)
	.....
	(Gemeinderatsmitglied)

Beilage A

Lageplan Bestand 2020

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Freizeitwohnsitze Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol“

I. Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinden Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol bilden aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001.

II. Name der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Freizeitwohnsitze Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol“, nachfolgend kurz als „Verwaltungsgemeinschaft“ bezeichnet.

III. Zweck der Verwaltungsgemeinschaft

Der Zweck der Verwaltungsgemeinschaft besteht in der sparsamen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der bau-, raumordnungs-, und abgabenrechtlichen Bestimmungen für Freizeitwohnsitze.

IV. Sitz und Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Dieser Gemeinde obliegt die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft.

V. Dienst-, Fachaufsicht und Weisungsbefugnis über die Bediensteten

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 51/2020. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen. In Anwendung von § 18a Abs. 6 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Bedienstete im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

VI. Investitionen und Sachmittelanschaffung der Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellten Sachmittel. Insoweit diese im Einzelfall den Anschaffungswert von € 25.000,00 überschreiten, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der übrigen Gemeinden.

VII. Verhältnis der Beteiligung am Personal- und Sachaufwand

(1) Der Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft ist von den beteiligten Gemeinden in Form von Beiträgen, deren Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermitteln ist, zu tragen.

(2) Der Personalaufwand und der Aufwand für eventuell eingesetzte Kraftfahrzeuge sind im Verhältnis der für die einzelnen Gemeinden geleisteten Dienstzeiten aufzuteilen. Dieser Aufwand wird den beteiligten Gemeinden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

(3) Die Gemeinden beteiligen sich am Sachaufwand der Sitzgemeinde im nachfolgenden Verhältnis:

Kirchdorf in Tirol	25 %
Oberndorf in Tirol	20 %
St. Johann in Tirol	55 %

Die Gemeinden leisten dazu einen Beitrag jährlich im Vorhinein und dieser wird der Geschäftsführung bis spätestens 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres angewiesen. Die Höhe der Beiträge werden gemeinschaftlich von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt. Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen bis spätestens 31. März des Folgejahres.

(4) Allfällige Überschüsse aus den geleisteten Beiträgen werden den beteiligten Gemeinden im Folgejahr gegenverrechnet.

(5) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen werden von der Geschäftsführung über eigene Haushaltsstellen abgewickelt und verbucht. Jede Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in diese Gebarung einzusehen.

VIII. Neubeitritt, Austritt und Auflösung

(1) Nicht an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft beizutreten. Dies erfordert eine Änderung der Vereinbarung.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann am Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn die Erklärung des Austrittes den anderen beteiligten Gemeinden mindestens ein Jahr vor dem Ende des Kalenderjahres bekannt gegeben wird. Löst sich mit dem Austritt einer Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft nicht auf, entsteht der Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Verpflichtung einer Kostenerstattung an die austretende Gemeinde.

(3) Im Falle einer vollständigen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen aliquot gemäß den Beteiligungsverhältnissen der im Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

IX. Wirksamkeit und Änderung des Vertrages

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Jede Änderung der Vereinbarung benötigt übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

X. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Für die beteiligten Gemeinden:

1. **Gemeinde Kirchdorf in Tirol**

   Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

.....	.....	.....
(Bürgermeister)	(Gemeinderatsmitglied)	(Gemeinderatsmitglied)

2. Gemeinde Oberndorf in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

.....	.....	.....
(Bürgermeister)	(Gemeinderatsmitglied)	(Gemeinderatsmitglied)

3. Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

.....	.....	.....
(Bürgermeister)	(Gemeinderatsmitglied)	(Gemeinderatsmitglied)

Schenkungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Schenkungsnehmerin** genannt

und

Paula Maria Trixl, geboren am 19.02.1950
Dechant-Wieshofer-Straße 48, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Schenkungsgeberin** genannt

I. Eigentumsverhältnisse und Lasten

(1) Sämtliche nachfolgend in der Vereinbarung angeführten Liegenschaften sind solche des **Grundbuches 82114 St. Johann in Tirol.**

(2) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist Alleineigentümerin der Liegenschaften in **EZ 388**.

(3) Paula Maria Trixl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 2714**, zu welcher unter anderem auch das **Gst. 205/6** gehört. Dieses Grundstück bildet den Vertragsgegenstand.

(4) Hinsichtlich der an der Liegenschaft EZ 2714 bestehenden Rechte und Lasten wird auf nachstehenden Grundbuchsauszug verwiesen:

```
KATASTRALGEMEINDE 82114 St. Johann in Tirol                    EINLAGEZAHL 2714
BEZIRKSGERICHT Kitzbühel
*******************************************************************************
Letzte TZ 1638/2020
NEUTISCHLER
************************************** A1 ***************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)    FLÄCHE     GST-ADRESSE
   201/1     GST-Fläche              9523
             Landw(10)               9153
             Sonst(10)                257
             Sonst(50)                113
   201/2     GST-Fläche                51
             Landw(10)                 48
             Sonst(10)                  3
   205/6     Sonst(10)       *        600
   209       GST-Fläche             12531
             Bauf.(10)                 57
             Landw(10)              12474
```

```
 .716        GST-Fläche              548
             Bauf.(10)               321
             Landw(10)               227     Dechant-Wieshoferstraße 50
  GESAMTFLÄCHE                     23253
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
************************************* A2 ****************************************
   2  a Stand 1904 22005/2012 Zaunrecht auf Gst 1798/2 in EZ 423 für Gst 1989
   6  a gelöscht
************************************* B *****************************************
   2 ANTEIL: 1/1
     Paula Maria Trixl
     GEB: 1950-02-19 ADR: Dechant-Wieshofer-Straße 48, St. Johann in Tirol
     6380
      a 2945/2019 Einantwortungsbeschluss 2019-05-24 Eigentumsrecht
************************************* C *****************************************
   1  a 1125/1960 22005/2012
         DIENSTBARKEIT der Anlage und Erhaltung einer unterirdischen
         Wasserleitung auf Gst 201/1 für EZ 1031
   2  a 2122/1990 22005/2012
         DIENSTBARKEIT zur unterirdischen Verlegung, Benützung und
         Erhaltung von Hochspannungskabeln für Spannungen bis zu
         10.000 Volt auf Gst 201/1 gem.
         Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 1990-05-02 für
         Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft
   3  a 4980/2000 22005/2012
         DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 205/6 gem.
         Kaufvertrag 1998-11-30 für Gst 205/5 in EZ 2466

************************************* HINWEIS ************************************
            Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```

II. Schenkungserklärung

Die Schenkungsgeberin schenkt und übergibt an die Schenkungsnehmerin und diese übernimmt das Gst. 205/6, mit einer Größe von ca. 600 m², aus EZ 2714, KG 82114 St. Johann in Tirol in ihr Eigentum. Die Schenkungsnehmerin nimmt diese Schenkung dankend an und die Schenkungsgeberin verzichtet hiemit auf einen Widerruf der Schenkung. Für diese Schenkung hat die Schenkungsnehmerin keine Gegenleistung zu erbringen.

III. Übergabe / Übernahme

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss der Schenkungsnehmerin bereits vor Errichtung des Vertrages erfolgt ist. Die Vertragsteile haben diesbezüglich vor Vertragserrichtung gemeinsam das Grundstück besichtigt und begangen und die

Schenkungsgeberin hat die Verwaltungsunterlagen vollständig an die Schenkungsnehmerin ausgehändigt.

IV. Gewährleistung

(1) Der Vertragsgegenstand ist beiden Vertragsteilen bekannt und wird übernommen wie besichtigt.

(2) Die Schenkungsgeberin haftet für die geldlastenfreie Übereignung des vertragsgegenständlichen Grundstückes und dafür, dass dieses – mit Ausnahme der unter C-LNr. 3 eingetragenen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Gst. 205/6 gem. Kaufvertrag 1998-11-30 für Gst. 205/5 in EZ 2466 – frei von bücherlichen und außerbücherlichen Belastungen – auch von solchen, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind – ins Eigentum der Schenkungsnehmerin übergeht, nicht streitverfangen ist und ihr frei veräußerliches Eigentum darstellt.

(3) Gemäß dem zwischen Sebastian Trixl und Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (in Folge kurz „Wohnungseigentum") geschlossenen Kaufvertrag vom 30.11.1998 obliegt die Errichtung und Erhaltung dieses Dienstbarkeitsweges der „Wohnungseigentum" bzw. deren Rechtsnachfolgern.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass auch nach Schenkung des Gst. 205/6 an die Schenkungsnehmerin, die Wegehalterhaftung gemäß § 1319 a ABGB (Errichtung und Erhaltung, Schneeräumung und Winterdienst etc.) bei der „Wohnungseigentum" bzw. deren Rechtsnachfolgern verbleibt.

V. Erklärung der Vertragsparteien

(1) Die Schenkungsgeberin ist österreichische Staatsbürgerin und die Schenkungsnehmerin ist eine öffentliche Gebietskörperschaft.

(2) Die Schenkungsnehmerin übernimmt den Vertragsgegenstand unmittelbar zur Erfüllung der der Marktgemeinde St. Johann in Tirol obliegenden Aufgabe der verkehrsmäßigen Erschließung von Teilen des Gemeindegebietes und nimmt daher den Ausnahmetatbestand des § 5 lit. f TGVG in Anspruch.

VI. Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über und sind bei vertraglicher Übertragung entsprechend zu überbinden.

(4) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Schenkungsnehmerin verbleibt. Die Schenkungsgeberin erhält eine einfache Kopie.

(5) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(6) Die mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen notwendigen Kosten, die Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr trägt die Schenkungsnehmerin. Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung jede Vertragspartei für sich trägt.

(7) Die Vertragsparteien erteilen der Dwyer-Embacher-Lechner Rechtsanwälte GbR, St. Johanner Straße 49/15, 6370 Kitzbühel, den Auftrag und die Vollmacht, über FinanzOnline eine Selbstberechnung der aus diesem Vertrag resultierenden Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr vorzunehmen und verpflichtet sich die Schenkungsnehmerin, die selbstberechneten Steuer- und Gebührenbeträge binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe an die Dwyer-Embacher-Lechner Rechtsanwälte GbR anzuweisen.

VII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch nur über Ansuchen eines der Vertragsteile nachstehende Grundbuchshandlungen in der KG 82114 St. Johann in Tirol, vorgenommen werden können:

in EZ 2714 (Paula Maria Trixl):

1. die Abschreibung des Gst. 205/6 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Gst. 205/6 gem. Kaufvertrag 1998-11-30 für Gst. 205/5 in EZ 2466;

in EZ 388 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol):

1. die Zuschreibung des Gst. 205/6 aus EZ 2714 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Gst. 205/6 gem. Kaufvertrag 1998-11-30 für Gst. 205/5 in EZ 2466.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Paula Maria Trixl 19.2.1950
.....
(Paula Maria Trixl, geb. 19.02.1950)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

Laut Legalisierungsregister Zahl 523 hat die mir persönlich bekannte Frau Paula Maria Trixl, geb am 19.02.1950 wohnhaft in 6380 St Johann in Tirol, Dechant-Wieshofer-Straße 48 diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.

St Johann in Tirol,28.05.2021

Legalisierungsgeb: Euro 2,00
Stempelgeb: 14,30

Der Legalisator
Rudolf Berger

D

Verordnungsplan

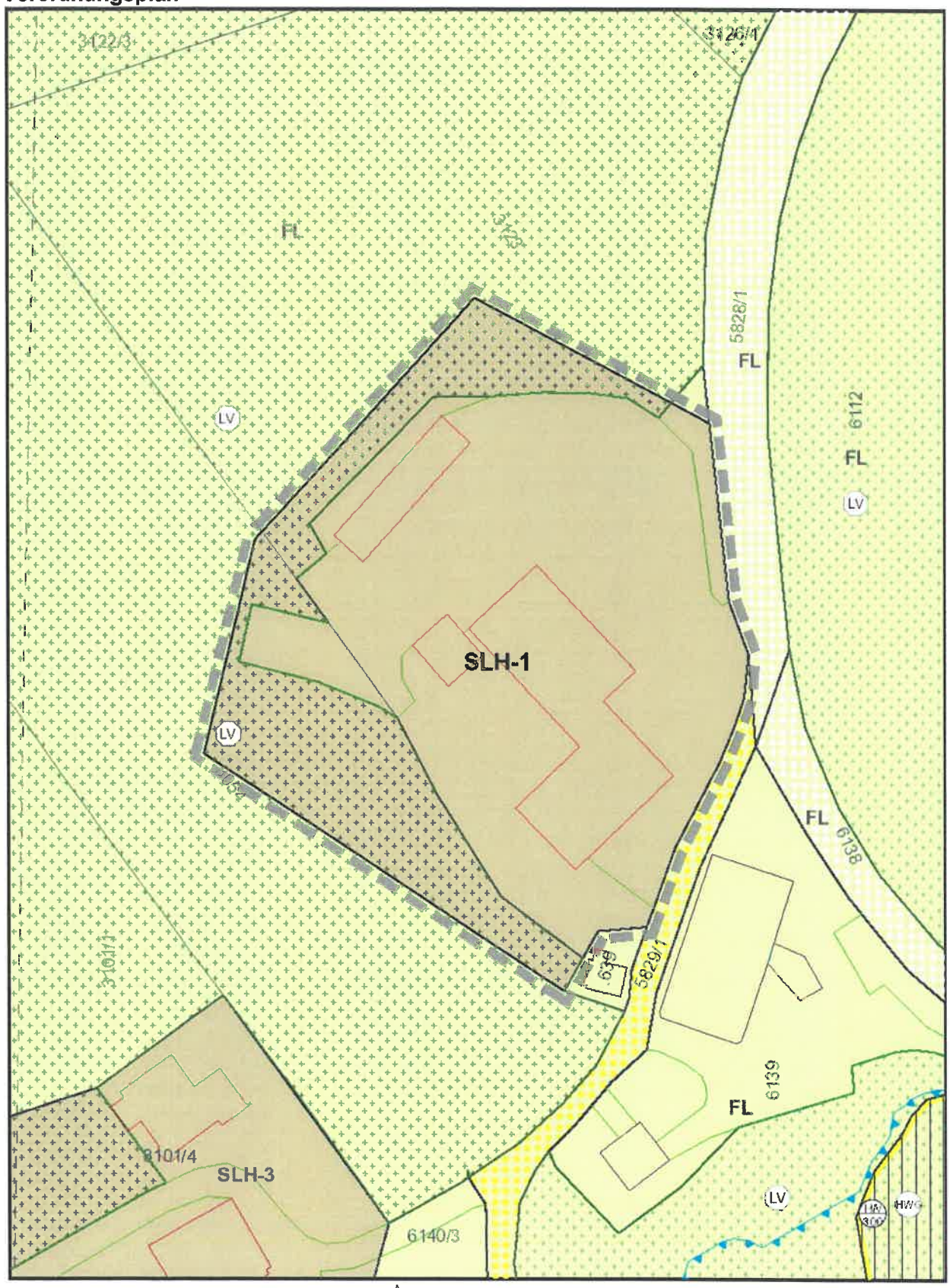

Plan automatisch generiert am
07.04.2021 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Bernhofer Christl
Sojer Petra, MSc.
Wallner Peter

St. Johann, am 11. Juni 2021

Antrag auf Abhaltung von politischen Veranstaltungen am Hauptplatz von St. Johann in Tirol

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Liebe Kolleginnen und Kollegen im St. Johanner Gemeinderat!

Zurzeit gibt es ein aufrechtes "Gentleman agreement" des St. Johanner Gemeinderates, dass der Hauptplatz von St. Johann nicht für politische Veranstaltungen genützt wird.

Wir sind der Meinung, es ist an der Zeit, dieses unverbindliche Abkommen zu überdenken. Folgende Überlegungen stehen dabei im Mittelpunkt:

1. Der Hauptplatz ist das Zentrum der Marktgemeinde. Naturgemäß bewegen sich dort die meisten Menschen.
2. Dieser wichtige Treffpunkt wurde und wird auch mit den Steuergeldern der St. Johanner Bevölkerung ständig verbessert und verschönert.
3. Er soll nicht nur der Wirtschaft zur Verfügung stehen.
4. Politische Diskussionen und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Werten bilden die Grundlagen einer funktionierenden Demokratie.
5. Vom derzeitigen Übereinkommen profitiert naturgemäß nur die größte politische Gruppe im Gemeinderat, derzeit die ÖVP. Auftritte des Bürgermeisters und diverser Regierungsmitglieder aus Land und Bund bei Festlichkeiten im Rahmen von gesellschaftlichen Ereignissen werden immer auch am Hauptplatz stattfinden. Dagegen gibt es aus unserer Sicht auch nichts einzuwenden.
6. Kleinere politische Gruppierungen sind aufgrund des bisher geltenden Abkommens davon jedoch ausgeschlossen.

Wir beantragen deshalb eine Abstimmung im Gemeinderat über unseren Antrag:

Das Ortszentrum von St. Johann soll für politische Veranstaltungen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Anmeldung der jeweiligen Veranstaltung.

Christl Bernhofer e.h. Petra Sojer, MSc. e.h. Peter Wallner e.h.